

Aussteuer. ꝛ. Auswärtige Krüge.

55

Aussteuer.

Niemand soll seinen Kindern, so er aussteuert, Lehn- Erbenzins- und Meyer-Necker, es sey viel oder wenig, mitgeben, inaleichen auch keinen Erbacher, so bey dem Hofe und in den Dienst gehören, ihnen vom Hofe mit weggeben, die billige Zinsen aber, so von den Erbachern kommen können, mag er denselbigen wieder zutheilen, und sie damit aussteuern, die Necker aber sollen bey den Höfen bleiben. Allg. Land. Ord. Art. 31. Wer seine Kinder aus seinen Gütern aussteuern will, der soll denselbigen aufs höchste ein mehreres oder höheres nicht zur Aussteuer als ein Uckermann 30 Fl. ein Halbspänner 15 Fl. ein Rötter 8 Fl. werth benebst den Hochzeitkosten, geringer aber unter solcher Summe gar wohl mit geben, damit die Güter nicht beschweret, und derjenige, so von den Kindern im Hofe bleibet, nicht in Abgang gerathen, und weder Dienst oder dem Gutsherrn das Seinige reichen könne: Alles bey gedoppelter Erlegung dessen, was über die vorgesezte Summe ein jeder gezahlt, oder versprochen, und was darüber zugesagt, darüber soll in keinem Gericht gehalten, weniger darzu verholten werden. Was aber darüber ausgezahlt, das soll auf den Fall, wenn ein Streit unter den Gläubigern bey den Höfen, darinn die also zu hoch ausgesteuerte Kinder und insonderheit die Töchter gehenrathet, kein Privilegium des Brautschafes, oder der eingebrachten Ehesteuer zum Vorfang einiges Gläubigers haben. Eben das. Art. 32. Was nach Absterben der Eltern jedem Kinde oder Successorn über seine empfangene Aussteuer aus den nachgelassenen väterlichen Gütern entweder, nach der Ordnung gemeiner Rechte, oder eines Testamentmachers beständigen Verordnungsung zu kommen wird, solches bleibet ihm nicht unbillig, und ist obgedachte Verordnung zu Schmälerung seines kindlichen oder andern Antheils nicht gemeinet, sondern nur dahin angesehen, daß die Eltern bey Lebzeiten den Kindern ein mehreres nicht zuwenden sollen. Eben das. Art. 33.

Auswandern der deutschen Unterthanen.

Ist durch ein Kaiserl. Edict vom 7. Jul. 1768, welches unterm 14. Jan. 1770. in hiesigen Landen publiciret ist, verboten.

Auswärtige Krüge.

Siehe Besuchung benachbarter ausländischer Krüge.

Abgangs-